

# **EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN**



## **Benützungs- und Gebührenverordnung**

### **Turnhalle Leuzigen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>3</b>
Sinn .....	3
Zweck .....	3
Geltungsbereich .....	3
<b>Nutzung</b> .....	<b>3</b>
Nutzungspriorität .....	3
Ortsansässige Vereine und lose Gruppierungen .....	3
Regelmässige Nutzung, Jahresnutzungen .....	4
Einzelnutzungen .....	4
Benützungzeiten .....	4
Benützungsregeln .....	4
Parkplätze.....	6
Herrichten und Reinigung.....	6
Sorgfalts- und Haftpflicht .....	6
<b>Gebühren / Kosten</b> .....	<b>7</b>
Benützungsgebühren .....	7
Ausserordentlicher Aufwand .....	7
<b>Zuständigkeiten</b> .....	<b>7</b>
Grundsatz .....	7
Mietvertrag.....	7
Rechtsanspruch.....	7
Beschwerden.....	8
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Inkraftsetzung .....	8
<b>Gebührentarif Turnhalle Leuzigen</b> .....	<b>9</b>
Tarifstufe.....	9

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung:

### **Grundsätzliches**

#### **Art. 1**

Sinn

Die Turnhalle dient grundsätzlich der Volksschule. Die Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.

#### **Art. 2**

Zweck

Die Vermietung der Turnhalle an Dritte kann von einheimischen Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Leuzigen sowie der Volksschule beansprucht werden. Über Ausnahmen und Gesuche von nicht in der Gemeinde Leuzigen wohnenden Privatpersonen oder Organisationen, Vereinen usw. die ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben, entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 3**

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Benützungsverordnung gilt für die der Einwohnergemeinde Leuzigen gehörende Turnhalle.

<sup>2</sup> Der im Reglement generell verwendete Begriff „Turnhalle“ beinhaltet folgende Räumlichkeiten:

- Turnhalle
- Garderoben und Duschräume
- Alle Geräteräume
- Zugänge und Korridore
- Geräte (Sport, Musik etc.) und Turnmaterial

### **Nutzung**

#### **Art. 4**

Nutzungspriorität

<sup>1</sup> Die Nutzung der Turnhalle wird nach folgender Priorität berücksichtigt:

- Organe der Gemeinde
- Kindergarten und Volksschule
- Freiwilliger Schulsport
- Ortsansässige Vereine und lose Gruppierungen
- Ortsansässige Private und Firmen

<sup>2</sup> In der Turnhalle haben die Bedürfnisse der Schule auch ausserhalb der Unterrichtszeiten Priorität.

#### **Art. 5**

Ortsansässige Vereine  
und lose Gruppierungen

Als ortsansässige Vereine und lose Gruppierungen gelten, jene, welche ihren Sitz laut Statuten in der Gemeinde Leuzigen haben und bei losen Gruppierungen mindestens 2/3 der Mitglieder ihren steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Leuzigen aufweisen.

Regelmässige Nutzung,  
Jahresnutzungen

**Art. 6**

<sup>1</sup> Das Gesuch für regelmässige Nutzungen (Jahresnutzungen) ist für das folgende Jahr bis am 15. Dezember bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Schule muss kein Gesuch einreichen. Für die Nutzung durch die Schule gelten generell die Zeiten während der Schulzeit von Montag bis Freitag (morgens 07.30 Uhr bis nachmittags 16.00 Uhr).

Wird das Gesuch während des laufenden Jahres eingereicht, haben die bereits bewilligten Nutzungen und Anlässe Vorrang.

<sup>2</sup> Die Jahresnutzungen werden anhand eines Belegungsplanes durch den zuständigen Hauswart festgelegt.

<sup>3</sup> Als Jahresnutzungen gelten wiederkehrende Nutzungen, welche mindestens regelmässig 1x pro Monat über ein ganzes Kalenderjahr durchgeführt werden.

Einzelnutzungen

**Art. 7**

Das Gesuch für Einzelnutzung ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Benützungszeiten

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Benützer dürfen die Turnhalle nur während der ihnen zugewiesenen Zeiten für Vorbereitung, Anlass und Wiederherstellung belegen.

<sup>2</sup> Der Schulbetrieb darf durch die Benützung bzw. die Belegung der Turnhalle durch Dritte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Die Turnhalle wird Jahresnutzern grundsätzlich nur von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr vermietet.

<sup>4</sup> An Wochenenden und Feiertagen werden die Benutzerzeiten nach Bedarf festgelegt.

<sup>5</sup> Geschlossen bleibt die Turnhalle

- während der Schulhaus-, respektive Gebäudereinigung
- während den vom Hauswart angeschlagenen Zeiten.

Benützungsregeln

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Benützung darf den gesetzten Rahmen gemäss Bewilligung nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Erwachsenen benützt werden. Alle Benützer müssen am Ende der bewilligten Benützungszeit die Anlagen verlassen haben.

---

<sup>3</sup> In sämtlichen Räumen gilt ein allgemeines Rauchverbot. Ausserhalb der Räume und auf Aussenanlagen ist das Rauchen nicht generell erlaubt. In Absprache mit dem Benutzer werden in der Bewilligung die Standorte festgelegt, wo das Rauchen zulässig ist.

<sup>4</sup> Turn- und Sportschuhe mit abfärbender Sohle sowie solche, die im Freien getragen werden, sind in der Garderobe ausziehen. Sport- und Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden (Ausnahmen bei nichtsportlichen Veranstaltungen).

- Nach dem Verlassen der Turnhalle sind die Fenster zu schliessen, das Licht zu löschen und die Eingangstüre zuzuschliessen.
- Der Notausgang in der Turnhalle dient nur als Fluchtweg und ist kein Ein- bzw. Ausgang.
- Für besondere Nutzungen kann das Abdecken des Hallenbodens verlangt werden. Allfällige Kosten tragen die Organisatoren.
- Für Ballspiele gilt ein generelles Harz- und Haftmittelverbot.
- Das Ballspielen und Einlaufen in den Gängen ist untersagt.
- Das Material aus der Turnhalle darf nicht im Freien verwendet werden.
- Die Schule und die Vereine geben einander das gegenseitige Nutzungsrecht für das jeweilige Turnmaterial. Dritte können es nur auf Anfrage nutzen.

<sup>5</sup> Aussenanlagen:

- Rasenflächen dürfen ausschliesslich mit Turn- oder Sportschuhen mit Multinockensohlen (Tausendfüssler) betreten werden. Vor dem Betreten von Innenanlagen ist das Schuhwerk gründlich zu reinigen bzw. auszuziehen. Für schmutzige Fussballschuhe stehen die Waschanlage und Bürsten zur Verfügung.
- Markierungen durch die Benützenden haben nach den Weisungen und Angaben des Hauswartes zu erfolgen.
- Das Befahren der Sportanlagen ist nur mit Bewilligung des Hauswarts gestattet.

---

Parkplätze	<b>Art. 10</b> Bei Anlässen sind die Organisatoren und Veranstalter für die Einhaltung der Parkordnung und zur Verfügungsstellung genügender Parkplätze verantwortlich.
Herrichten und Reinigung	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Das Herrichten der Anlage für Veranstaltungen ist unter Anweisung des Hauswartes Sache der Benützer.  <sup>2</sup> Die Instandstellung und Reinigung der Anlagen nach deren Benützung ist Sache der Benützer. Vor und nach einem Anlass wird ein Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll erstellt und durch den Hauswart und die Veranstalter unterzeichnet.
Sorgfalts- und Haftpflicht	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Beeinträchtigungen gegenüber der Nachbarschaft und übermässiger Lärm sind zu vermeiden.  <sup>2</sup> Die Benützung der Anlage hat mit aller notwendigen Sorgfalt zu geschehen.  <sup>3</sup> Den Anweisungen des Hauswarts als bevollmächtigtes Aufsichtsorgan ist jederzeit Folge zu leisten.  <sup>4</sup> Die Benützenden sind dafür verantwortlich, dass Anlagen, Geräte, Installationen und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen und versorgt werden.  <sup>5</sup> Allfällige Schäden sind dem Hauswart bis spätestens am nächsten Tag zu melden. Die Benützenden oder Veranstalter haften für Beschädigungen jeder Art. Reparaturaufträge dürfen nur durch den Hauswart oder die Bewilligungsgeberin erteilt werden.  <sup>6</sup> Für Materialverluste haften die Benützer. Sie sind bis spätestens am nächsten Tag dem Hauswart zu melden.  <sup>7</sup> Notwendige Schlüssel werden gegen Quittung vom Hauswart an eine bestimmte Person der Benutzerorganisation abgegeben. Bei Verlust haftet diese Person gegenüber der Gemeinde.  <sup>8</sup> Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Versicherung ist Sache der Benützenden.  <sup>9</sup> Für Sachschäden haftet die Organisation, auf deren Namen die Bewilligung ausgestellt ist. Bei Veranstaltungen ist von der Organisation eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Nachweis über den Abschluss einer genügenden Haftpflicht-

---

versicherung ist zusammen mit dem Gesuch einzureichen.

<sup>10</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Vereinsmobiliar, Mobiliar der Benützenden oder Gegenstände jedwelcher Art der Benützenden oder Besucher.

### **Gebühren / Kosten**

#### **Art. 13**

Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Für die Vermietung der Turnhalle wird eine Benützungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sind im Anhang geregelt. Dieser bildet integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in bestimmten Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. Ein Anspruch auf einen Gebührenerlass besteht jedoch nicht.

#### **Art. 14**

Ausserordentlicher Aufwand

Eine allfällige Beanspruchung des Hauswarts für ausserordentliche Aufwände, sowie ungenügende Instandstellung und Reinigung wird nach Zeitaufwand den Benützenden verrechnet.

### **Zuständigkeiten**

#### **Art. 15**

Grundsatz

<sup>1</sup> Über Gesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit dem zuständigen Hauswart.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt mit einfachem Beschluss den Rahmen für die zulässigen Nutzungen fest, nach denen ein Gesuch bewilligt werden darf.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet abschliessend der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung holt vorgängig die Stellungnahme des zuständigen Hauswartes und der Schulleitung ein.

#### **Art. 16**

Mietvertrag

Für jede Nutzung wird durch die Gemeindeverwaltung ein Entscheid erlassen. Dieser gilt bei Zustimmung als Mietvertrag.

#### **Art. 17**

Rechtsanspruch

Ein Anspruch zur Miete oder auf Zuteilung auf einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin einer Anlage oder Teile davon, besteht nicht.

---

Weiter kann gegenüber der Gemeinde kein Anspruch geltend gemacht werden, wenn in begründeten Fällen die gemietete Sache nicht genutzt werden kann.

**Art. 18**  
Beschwerden  
Beschwerden gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.

**Schlussbestimmungen**  
**Art. 19**  
Inkraftsetzung  
Diese Verordnung mit Anhang tritt nach Beschluss des Gemeinderates per 1. Mai 2012 in Kraft. Sie ersetzt alle anderen Beschlüsse und Weisungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden.

Durch den Gemeinderat genehmigt am 1. Mai 2012.

3297 Leuzigen, 1. Mai 2012

GEMEINDERAT LEUZIGEN  
Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Margrit Geissbühler

Karin Ballaman



---

## Anhang 1

### Gebührentarif

Tarifstufe	Gebühr pro Anlass*			
	A	B	C	D
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Turnhalle (inkl. Dusche / WC)	0	300	600	0
Ausserordentliche Aufwände Hauswart pro Stunde (Art. 14)	50	50	50	50

#### Legende:

*Tarif A = Vereine, Institutionen und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Gemeinde*

*Tarif B = In der Gemeinde wohnhafte Privatpersonen*

*Tarif C = Unternehmungen, Firmen und nicht ortsansässige Vereine und Privatpersonen*

*Tarif D = Jahresnutzungen*

*\* Ein Anlass beinhaltet maximal 2 aneinanderhängende Wochentage oder ein Wochenende*

#### Bestuhlung und Bodenabdeckung bei Anlässen in den Turnhallen

Das Verlegen einer allfälligen Bodenabdeckung und die Bestuhlung erfolgt durch den Benützer. Die Mithilfe des Hauswartes ist zum Stundenansatz zu entschädigen.